



# Bekanntmachungen der Gemeinde Weinbach

## Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

### I.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt	Ansatz 2024
<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.981.600,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.897.977,00
mit einem Saldo von	-83.623,00
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
mit einem Saldo von	
mit einem Überschuss von	-83.623,00
<b>im Finanzhaushalt</b>	
mit dem Saldo aus Ein- und Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit (1)	762.484,00
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	708.900,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.420.550,00
mit einem Saldo von (2)	-2.711.650,00
Einz. aus Finanzierungstätigkeit auf	2.711.650,00
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	-762.484,00
mit einem Saldo von (3)	1.949.166,00
<b>mit einem Zahlungsmittelbedarf/-überschuss des Haushaltsjahres von</b>	<b>0,00</b>
festgesetzt. (= 1+2+3)	

- (1) = Finanzmittelüberschuss lfd. Tätigkeit  
 (2) = Summe Investitionen abzgl. Einzahlungen (z. B. Beiträge) = geplante Kreditaufnahme  
 (3) = Nettokreditaufnahme (Neuaufnahme / Tilgung)

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.711.650,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2024 nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt, da die wirtschaftliche Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist und die Gemeinde handlungsfähig bleiben muss.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	560 v. H.
Grundsteuer B	560 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Folgende Sperrvermerke wurden beschlossen:

Inv.Nr. 1502-24-08 Neugestaltung Vorplatz DGH Fürfurt  
 Aufzuheben durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

### § 9

Haushaltsvermerke

- Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Als Budget ist gem. § 4 Abs. 1 GemHVO der Produktbereich (01, 02 usw.) definiert. Ausnahme zu dieser Regelung stellen die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen dar. Sie bilden ein eigenes Budget und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus werden Personalkosten mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (externe Unterstützung) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO sind zahlungswirksame Aufwendungen der Produktbereiche, die sachlich bzw. aus wirtschaftlicher Sicht eng zusammenhängen, aber in verschiedenen Budgets (Produktbereichen) veranschlagt sind, gegenseitig deckungsfähig (z. B. Straßen-/Kanalmaßnahmen, Sanierungen städtischer Liegenschaften, Anschaffung von Kleingerätschaften).
- Veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb ihres Budgets und bei Vorliegen eines sachlichen bzw. wirtschaftlichen engen Zusammenhangs auch budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).
- Alle Aufwendungen Materialaufwand und Instandhaltung (Konten 6061 bis 6063 und 6161 bis 6165) werden auf Grund des sachlichen Zusammenhangs auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 19 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
- Verfüugungsmittel sind nicht übertragbar.
- Gemäß § 100 HGO wird die Erheblichkeitsgrenze auf 5.000 Euro festgelegt, d. h. dass für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro der Bürgermeister zuständig ist. Der Gemeindevorstand ist für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro zuständig.
- Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 15.000 EUR ist die Gemeindevertretung zuständig.

Weinbach, den 24.11.2023

gez. Thomas Appl

1. Beigeordneter

### II.

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Die nach § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 1, § 2 und § 4 ist erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024;  
 Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

### I. Tenor

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt erteilt:

- Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrages der Kreditaufnahme** zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushalts in Höhe von max.

**2.711.650,00 Euro**

(in Worten: zwei Millionen siebenhundertelftausendsechshundertfünfzig Euro)  
 wird gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt.

- Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** in Höhe von max.

**1.000.000,00 Euro**

(in Worten: eine Million Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

**65549 Limburg, 09.02.2024**

**Der Landrat des Landkreises  
 Limburg-Weilburg  
 Gez. Michael Köberle  
 Landrat**

Der Haushaltsplan der Gemeinde Weinbach für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 97 HGO zur Einsichtnahme vom 19.02.2024 bis 28.02.2024 während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung montags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Rathaus in Weinbach, Elkerhäuser Straße 17, Gemeindekasse, öffentlich aus.

**35796 Weinbach, 14.02.2024**

**Gemeindevorstand der  
 Gemeinde Weinbach  
 gez. Thomas Appl  
 1. Beigeordneter**